

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1902

231 (9.10.1902) 2. Blatt

Badischer Beobachter.

Samstags-Beilage:
Das illustrierte achtseitige Unterhaltungsblatt
„Stern und Blumen“.

Telephon-Anschluß-Nr. 535.

Anzeigen: Die sechspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamen 50 Pfg. Bei öfterer
Wiederholung entsprechender Rabatt.
Inserate nehmen außer der Expe-
dition alle Annoncen-Bureau an.

Redaktion und Expedition:
Königsplatz Nr. 42 in Karlsruhe.

Nr. 231. 2 Blatt.

Donnerstag, den 9. Oktober

1902

Buddhismus und Christentum.

Wenn Könige bauen, haben die Kürner zu thun, sagt ein alter Satz, welcher seine Geltung hat auch für die Gegner des Christentums. Wenn irgendwo einmal ein gelehrter Mann ein größeres Werk gegen dasselbe geschrieben, dann kommen die Broschürenschreiber, um den hochwichtigen Stoff in kleine Blätter zu zerlegen und unter's Volk zu bringen.

Neuzeit ist es eine Art Sport geworden, Buddhismus und Christentum miteinander zu vergleichen, selbstredend zum Nachteil des letzteren. Der Leipziger Philosophie-Professor Rudolf Seydel hat in seiner Schrift „Buddha und Christus“ am eingehendsten diese Frage behandelt. Die kleinen Geister von Berlin bis Frankfurt, von den Salons-Buddhisten der Reichshauptstadt mit ihrem „Buddhismus-Palast“ von „Sudhara Bishu“ (Pseudonym des deutschen Verfassers) und der dortigen theosophischen Gesellschaft bis zu den Schriftgelehrten von Frankfurt heilen sich nimmer, diese Weisheit allem Volk zu predigen. Denn nach ihnen ist dieses nur ein Abfall des Buddhismus. Buddhistische Elemente sind in die Evangelien eingedrungen, und was man bisher als dem Christentum eigentümlich betrachtet hat, ist aus dem fernem Osten importiert worden.

Man hat die Beweis für diese fälschlichen Behauptungen? Die Herren machen sich die Sache recht leicht. Sie begnügen sich lediglich mit dem Hinweis auf die merkwürdigen Ähnlichkeiten in der Lebensgeschichte Jesu und der Buddha-Legende. Da ist gleich die wunderbare Empfängnis und Geburt, der Aufenthalt in der Wüste, die Verführung durch den Teufel, Auswahl von zwölf Jüngern, darunter hier wie dort ein Johannes bzw. Ananda und ein Judas (Devadatta), ebenso in beiden Berichten die Erzählung von der Sünderin Magdalena bzw. Amrapal und die Aushebung der Jünger.

Beweisen diese Ähnlichkeiten das, was sie beweisen sollen, nämlich die Abhängigkeit der Evangelien von der Buddha-Legende? Das könnte dann der Fall sein, wenn sonst kein Unterschied zwischen Christentum und Buddhismus bestände und wenn die Lebensumstände Christi lediglich durch die Berichte der Evangelien bezogen wären.

Um das letztere zuerst zu besprechen, so kommt hier in Frage das Zeugnis des Alten Testaments und der Propheten, welche die wunderbare Geburt Christi und seine Abstammung aus dem königlichen Hause David schon zu einer Zeit voraussagen, als von einer Beeinflussung durch den Buddhismus noch keine Rede sein konnte. Die Vererbung des Propheten Isaia's fällt in das Jahr 740 v. Chr.; seine Weissagung von der Geburt des Emmanuel aus einer Jungfrau in das Jahr 735, dagegen wird die Geburt Buddhas höchstens in das Jahr 623 hinaufgeführt; andere halten die Zeit um 477 v. Chr. G. fest.

Dazu kommt ferner, daß Christus eine geschichtliche Persönlichkeit ist, ja eben die größte geschichtliche Persönlichkeit die wir überhaupt kennen, von der die gewaltigsten geschichtlichen Umwälzungen ausgegangen sind; endlich lebte Christus zu einer Zeit, die nicht der nebelhaft verschwommenen Urgeschichte angehört, sondern vom vollsten Tageslicht der Geschichte bestrahlt ist, so daß für die dichteste Zukunft zu seinem Lebensbild auf Grund buddhistischer Einflüsse nicht der geringste Raum bleibt. Endlich die Ähnlichkeiten selbst. Darüber schreibt der Wiener Indologe Leopold von Schröder in seiner Abhandlung „Buddhismus und Christentum“:

„Erstarrt man aber, wie jene seltsamen Uebereinstimmungen sich erklären lassen, so ist vor allen Dingen darauf hinzuweisen, wie oft unter einander analogen Verhältnissen bei verschiedenen Völkern, die nachweislich durchaus keine Verbindung mit einander gehabt haben, sich Dinge entwickeln, die in ihrer äußerlichen Weise bis ins Detail sich

ähnlich sehen: Sitten und Bräuche, Sagen, Mythen, religiöse Anschauungen und vieles andere. Das Buch des bekannten Geographen A. André „Ethnographische Parallelen und Vergleiche“ bietet eine Fülle solcher oft geradezu an das Wunderbare grenzender Ähnlichkeiten der Buddha-Legende mit der Geschichte Christi etwas genauer, so erweist sich auch, daß dieselben keineswegs so groß sind, wie Seydel und andere behaupten, ja, daß bei nicht betrachtet, oft weit mehr Abweichung als Uebereinstimmung besteht (in der Zeitschrift „Das Leben“, Wien 1898, S. 122—123).“

Ein eingehender Nachweis des kritischen und wissenschaftlichen Vorgehens Seydels hat Windisch geliefert in seiner Schrift: „Mara und Buddha“, die zur Folge hatte, daß kein wirklicher Kenner indischer Altertums Kunde zugestimmt hat. Dazu hat diese vor allem bestimmt der unüberbrückbare Gegensatz zwischen Buddhismus und Christentum hinsichtlich der Lehre.

Man kann den Buddhismus kurz mit Schröder dahin charakterisieren, daß er eine Religion sei ohne Gott und ohne Gebet.

Wie ganz anders das Christentum, wo gerade Gott zum Mittelpunkt allen religiösen Lebens wird und das Gebet so sehr betont ist!

Kläfft hier schon zwischen Buddhismus und Christentum ein Abgrund, über den kein Steg führt, so erweitert sich dieser noch mehr durch die Betrachtung der Erlösung.

Wenn im Buddhismus sehr viel die Rede ist von Erlösung, so hat solche mit der Erlösung, wie sie das Christentum lehrt, nicht die geringste Ähnlichkeit. Denn Erlösung im Sinne des Buddhismus bedeutet Erlösung von dem leidvollen Kreislauf des Lebens (Samsara), d. h. von der Seelenwanderung. Erlösung aber im Sinne des Christentums bedeutet: Erlösung der Menschheit von der Sündenhaft durch den Opfertod Christi.

Das ist ein so gewaltiger Unterschied, wie er gewaltiger gar nicht sein kann und der jede Ableitung des Christentums vom Buddhismus vollständig und nach jeder Richtung hin absolut unmöglich macht. Wer das näher überdenkt, der findet das Urteil Schröder's gerechtfertigt, daß er über die Theorie einer Beeinflussung des Christentums durch den Buddhismus gefaßt hat: „Nur in der großen Schaar schwärmender Adepten finden sich die Anhänger dieser Theorie. Die Wissenschaft hat sie geprüft und verworfen.“ (a. a. O. S. 123).

Die neuen Kriegsartikel für das Heer

Artikel 1. Eingedenk seines hohen Verfalls, Thron und Vaterland zu schützen, muß der Soldat stets eifrig bemüht sein, seine Pflichten zu erfüllen. Der Dienst bei der Fahne ist die Schule für den Krieg; was der Soldat während seiner Dienstzeit gelernt hat, soll er auch im Verlaufe des Lebens sich erhalten.

Artikel 2. Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahnen eide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Nachstehend erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten, Tapferkeit im Kriege, Gehorham gegen die Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer Dienst, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden.

Artikel 3. Jeder rechtshaffene, unvergast und ehrliche Soldat darf der Anerkennung und des Wohlwollens seiner Vorgesetzten verichert sein.

Artikel 4. Dem Soldaten steht nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen der Weg offen. Wer sich durch höchsten Stellen im Heere offen. Wer sich durch Tapferkeit und Muth herortritt oder in langer Dienstzeit gut führt, hat für seine treue Pflichterfüllung die verdiente Belohnung durch ehrenvolle Auszeichnungen zu erwarten. Wer nach längerer vorwurfsfreier Dienstzeit die Beförderung des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, wird durch Verwund-

ung vor dem Feinde dienstunfähig oder sonst im Dienste zu Schaden kommt, erwirbt den Anspruch auf Pension oder Anstellung im Civiildienste.

Artikel 5. Dagegen trifft denjenigen Soldaten, der seine Pflicht verletzt, die verdiente Strafe. Geringere Vergehen werden disciplinarisch geahndet, bei schweren tritt gerichtliche Bestrafung ein. Die Strafen, auf welche gerichtlich erkannt werden kann, sind Arrest, Festungshaft, Gefängnis, Zuchthaus und in den schwersten Fällen Todesstrafe. Der Arrest ist geübt, mittlerer oder strenger. Der Höchstbetrag der beiden ersten Arten ist 6 Wochen, der des strengen Arrestes 4 Wochen. Festungshaft, Gefängnis oder Zuchthaus sind entweder von zeitiger Dauer bis zu 15 Jahren oder lebenslänglich. Freiheitsstrafen von mehr als 6 Wochen werden auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet. Neben diesen Strafen kommen als besondere Ehrenstrafen gegen den Soldaten zur Anwendung: Verweisung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Degradation und Entfernung aus dem Heere. Bei Zuchthaus wird stets auf Entfernung aus dem Heere erkannt. Gegen Mannschaften von besonders schlechter Führung kann Einstellung in eine Arbeiterabteilung verfügt werden. Ist der Kriegszustand erklärt, so werden die Strafen verschärft.

Artikel 6. Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen im Krieg und Frieden mit Aufbietung aller seiner Kräfte, selbst mit Aufopferung des Lebens, jede Gefahr vor Sr. Majestät dem Kaiser, dem Landesherren und dem Vaterlande abzuwenden.

Artikel 7. Wer sich mit dem Feinde in Verbindung setzt oder auf sonstige Weise durch Handlungen oder Unterlassungen die deutschen oder verbündeten Truppen abspäht, schädigt oder zu schädigen unternimmt, bricht die eidlich gelobte Treue und macht sich des Kriegsverrats schuldig. Der Verräther wird mit dem schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft. Auch im Frieden wird der Verräther militärischer Geheimnisse mit schwerer und entehrender Strafe belegt. Wer von einem verrätherischen Vorbaben Kenntnis erhält, ist verpflichtet, dies sofort seinen Vorgesetzten anzuzeigen, er zieht sich sonst selbst schwere Strafe zu.

Artikel 8. Die Erfüllung der Dienstpflicht ist eine Ehrenpflicht jedes deutschen Mannes; wer sich ihr durch Selbstverweigerung, durch Täuschung oder auf andere Weise entzieht oder zu entziehen versucht, wird in die zweite Klasse des Soldatenstandes verweist und mit Freiheitsstrafe belegt. Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer.

Artikel 9. Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Er darf sie niemals verlassen. Wer die Fahne verläßt oder von ihr fortleibt, um sich seiner Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, macht sich der Fahnenflucht schuldig. Die Fahnenflucht wird mit dem schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen, im Felde selbst mit dem Tode bestraft. Schwere Strafe trifft denjenigen, der einen Anderen zur Fahnenflucht verleitet oder diese befördert, sowie auch den, welcher von einem zu seiner Kenntnis gelangten Vorbaben der Fahnenflucht seinen Vorgesetzten nicht alsbald Anzeige macht. Auch wenn der Soldat nicht beabsichtigt, dauernd fern zu bleiben, sind eigenmächtige Entfernung von der Truppe und Urlaubsbereitstellung strafbar.

Artikel 10. Die Feigheit ist für den Soldaten besonders schimpflich und entehrend; niemals darf er sich durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Berufspflicht abwendig machen lassen. Der feige Soldat hat schwere Freiheits- und Ehrenstrafen, im Kriege Zuchthaus oder die Todesstrafe zu erwarten.

Artikel 11. Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier und der Unteroffizier jedem Offizier

des Heeres, der Marine oder Schutztruppe Achtung und Gehorham beweisen und hat ihre Befehle pünktlich zu befolgen. In gleicher Weise ist den Anordnungen und Weisungen aller zum Wacht- oder militärischen Sicherheitsdienst beauftragten Personen des Soldatenstandes, sowie den zeitweilig zu Vorgesetzten bestellten Mannschaften und den im Dienst befindlichen Feldgendarmen Gehorham zu leisten.

Artikel 12. Achtungswidriges Benehmen gegen einen Vorgesetzten, Beleidigung eines solchen, Angehorham gegen einen Dienstbefehl, sowie Willigen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten werden nachdrücklich geahndet. Bei achtungswidrigem Benehmen unter dem Gehebre oder vor versammelter Mannschaft, bei ausdrücklicher Verweigerung des Gehorhams, Kundgebung des Angehorhams durch Worte, Gebarden oder andere Handlungen oder Beharren im Angehorham, sowie bei Verletzung des Vorgesetzten tritt erhebliche Verschärfung der Strafe ein.

Artikel 13. Wer sich einem Vorgesetzten thätlich widersetzt oder einen thätlichen Angriff gegen ihn unternimmt, hat schwere Freiheitsstrafe, unter Umständen Zuchthaus zu erwarten. Im Felde tritt, wenn die Thätlichkeit während des Dienstes verübt ist, die Todesstrafe ein. Auch ist jeder Vorgesetzte berechtigt, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren oder um seinen Befehlen in äußerster Noth und dringender Gefahr Gehorham zu verschaffen, die Waffe gegen den Untergebenen zu gebrauchen.

Artikel 14. Jede Aufforderung oder jeder Anreiz, gemeinschaftlich dem Vorgesetzten den Gehorham zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen ihn zu begehen, wird als Aufwiegelung auf's Strengste bestraft. Verabredungen zur gemeinschaftlichen Verweigerung einer solchen That, so liegt Missethat vor. Wenn mehrere sich zusammenschließen und mit vereinten Kräften eine Gehorhamsverweigerung, Widergesetzlichkeit oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten begehen, so machen sie sich des militärischen Aufruhrs schuldig; als Strafe hierfür kann auf Zuchthaus bis zu lebenslänglicher Dauer, im Felde auf Todesstrafe erkannt werden. Wer von einer Missethat, welche zu seiner Kenntnis gelangt, nicht sofort seinen Vorgesetzten Anzeige macht, hat strenge Strafe zu erwarten.

Artikel 15. Der ehrenvolle Beruf des Soldaten darf durch ehrenwidrige Behandlung desselben nicht herabgewürdigt werden. Wer die Untergebenen vorchriftswidrig behandelt, beleidigt oder gar mißhandelt, oder wer seine Dienstgewalt dazu mißbraucht, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen, wird nachdrücklich bestraft. Glaubt der Soldat, Veranlassung zur Verleumdung zu geben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen und erst demnach seine Beschwerde auf dem berodneten Wege anzubringen. Wer eine Verleumdung auf unwahre Behauptung stützt oder unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt, wird mit Freiheitsstrafe belegt.

Artikel 16. Gemeinsame Verathungen von Soldaten über militärische Angelegenheiten, Einrückungen oder Befehle ohne dienstliche Genehmigung, sowie das Sammeln von Unterschriften zu einer gemeinsamen Beschwerde sind mit der militärischen Manneszucht nicht vereinbar und werden bestraft. Schwere Strafe trifft denjenigen, welcher es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen.

Artikel 17. Im Felde darf der Soldat nie vergessen, daß der Krieg nur mit der bewaffneten Macht des Feindes geführt wird. Hab und Gut der Bewohner des feindlichen Landes, der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzes, ebenso das Eigentum

Neber das schwere Eisenbahnunglück.

Das sich am 12. September ds. Js. auf der Bahnstrecke Madras Bombay in Britisch-Indien ereignete, geht uns folgender höchst interessanter Originalbericht an: Umgegen 200 Meilen von Madras führt eine große Eisenbahnlinie über einen Fluß, die in Folge eines festigen, langandauernden Regens theilweise von den starken Wellen des Stromes hinweggerissen war. Nur zwei Stunden zuvor hatte der Postzug von Bombay und ein anderer Zug die Brücke passiert, und alles war in guter Ordnung befunden. Da kam der Madras-Postzug mit seinen schlafenden Reisenden und wollte ebenfalls über diese Brücke fahren, als plötzlich Maschine und Personenzug in die Tiefe hinabsanken. Der Zugführer im letzten Wagen hatte gerade noch Zeit die Bremse anzuziehen, und in Folge des großen Ruckes blieb sein Wagen auf den Resten der Brücke stehen; alles übrige war tief unten im reißenden Wasser begraben. Wie sich nachher herausstellte, mußten ein oder zwei Personenzüge über die Maschine und die ersten Wagen hinabgestürzt sein, während die Wagen darunter in laufend Stücke zerstückelt wurden.

Etwa 85—90 Personen fanden in den Wellen ein jähes Ende, während 15—20 Personen gerettet wurden. Im Zuge befanden sich der hochw. Erzbischof Dr. Bernard von Bangalore, der hochw. Dr. Venziger, Coadjutor-Bischof von Cailon, drei Priester und zwei Nonnen von Cailon, die alle auf der Romreise begriffen waren. Alle, mit Ausnahme der drei Nonnen, wurden gerettet.

Die Geschichte der einzelnen Personen ist ganz merkwürdig und greizt uns Wunderbare. Hören wir, wie es dem hochw. Dr. A. Venziger dabei ergangen ist. „Wir Alle“, so erzählt er dem Schreiber dieses, „waren am Schlafen, als ich plötzlich einen Witz zu sehen glaubte und etwas am meinen Kopf fühlte. Der Witz war nichts anderes als die Gasflamme, die hell aufleuchtete und dann ausging, alles um mich in tiefes Dunkel hüllend. Ich hörte Wasser

in den Wagen hineinrauschen, der in kürzester Zeit gefüllt war. Ich wurde vom Wasser emporgehoben und wie mir scheint durch das Dach getragen, das inzwischen nachgegeben hatte. Ich befand mich in dichtester Dunkelheit und hörte nichts als das Rauschen und Klagen des Wassers und den herabfallenden Regen, während laute Donnererschläge und blendende Blitze die Schreden des fürchterlichen Schauspieles noch vermehrten. Ich ersahte einen schimmernden Gegenstand und fand, daß es ein Wagenstück war. Mich an diesem festhaltend, wurde ich nun mit dem reißenden Strom hinabgetrieben. Dann ergriß ich ein Brett, das ich neben mir hinabgeschwommen sah, und ließ das Köpfchen los. Aeste, Zweige und eine Unmenge Trümmer wurden die ganze Zeit neben mir hinabgeschwommen. Ein- oder zweimal gerieth ich in einen Strudel, aber es gelang mir wieder herauszukommen. Wie lange ich in dieser Weise dahingetrieben wurde, weiß ich nicht mehr; aber endlich stieß ich mit den Füßen auf Boden, während der Strom um mich herum noch immer außerordentlich stark war. Ich stand bis zum Leibe im Wasser und ließ nun das Brett los. Lange, lange blieb ich so stehen, während es unarmherzig auf mich herabregnete, bis endlich der Tag graute. Ich sah nun die Spitzen von niedrigen Bäumen und Gestrüpp, und darnach die Tiefe des Wassers bemessend, ging ich langsam und vorsichtig voran. Das Wasser umgab mich von allen Seiten. Ich schaute mich nach irgend einem Hause um, aber da ich meine Brille verloren hatte, konnte ich nicht weit sehen. Dann stieß ich auf eine Art Weg, dem ich folgte, bis er sich verlor. Endlich mit vieler Mühe — ich war barfuß — gelangte ich zur Eisenbahnlinie und erfragte dann von einem Wächter, den ich in seiner Hütte antraf, den Weg zum nächsten Dorfe. Dort wechselte ich meine nassen Kleider und erhielt etwas Milch, was mich sehr erfrischte und mir neue Kräfte gab. Die Einwohner des Dorfes waren schon zur Unglücksstätte geeilt und auch ich hielt es für das Beste, mich dorthin zurückzugeben. Ich zog meine nassen Kleider wieder an und begann meinen

Müßweg. Es brauchte lange Zeit, bis ich die fünf Kilometer, die ich den Fluß hinabgetrieben worden war, wieder zurück gelegt hatte. Als ich an der Unglücksstätte anlangte, sah ich, daß ich mich auf der westlichen Seite des Flusses befand. Einige Arbeiter brachten mich auf mehreren Brettern zum andern Ufer, wo ich meine todtgeschlachten Gefährten alle antraf.

Der hochw. Erzbischof war genau wie ich durch das Wagendach getragen worden. Ein- oder zweimal stieß er das Wasser ganz warm und schloß daraus, daß er gegen den Schlot der Maschine getrieben wurde. Er hatte in der Eile sich angeklammert. Als er von den reißenden Wellen eine weite Strecke dahingerafft wurde, hatte er das Gefühl einer großen Angst. Endlich fand er einen Halt für seine Füße, wo er dann bis zum Tagesanbruch stehen blieb. Gegen Mittag kam er zu der Unglücksstätte zurück.

Pater Bernard, einer von den Begleitern der hochw. Bischöfe war unglücklichweise zwischen zwei Sitzbänken eingeklemmt. Er war bis zum Hals im Wasser und der Strom hing manchmal über seinen Kopf. Er wurde von einem indianischen Bergarbeiter gerettet, der in einem hinteren Wagen sich befand.

Pater Leo entging dem Tode dadurch, daß er sich an eine Eisenbahnlinie anklammerte, und dann sich zu dem Bremserwagen auf dem Ende der Brücke emporarbeitete. Er hielt sich ziemlich lange an dieser Stütze fest, während er das Wasser rings um und unter sich unheimlich rauschen hörte.

Reiter sind die zwei Nonnen in den Fluthen umgelommen; und deren Leichname sind bis zur Stunde nicht gefunden.

Der Vicekönig von Indien sandte den hohen Prälaten ein Telegramm, worin er denselben zu ihrer Rettung Glück wünscht.

Der englische Hauptmann Forster, der auch in dem Unglückszuge saß, gibt folgende Beschreibung: „Ich reiste in

einem Wagenabtheil erster Klasse und die Reutnants Adersich und Greenwood waren im nächsten. Zur Zeit des Unglücks waren Alle am Schlafen. Plötzlich enthielt in meinem Abtheil eine vollständige Finsterniß. Ich hörte das Rauschen von Wasser; ich und meine beiden Begleiter blieben ruhig im Wagen und warteten ab, wie die Sache sich entwickeln werde. Unser Wagen legte sich schräg und stand auf den Trümmern der Maschine, des Tenders und der andern Wagen. Die Blitze waren blendend und wir konnten sehen, wie die Trümmer weggeschoben wurden und wie einige Reisende vom Strome hinabgetrieben wurden. Zuerst kam kein Wasser in unseren Wagen; später jedoch begannen die Wagen etwas zu sinken und das Wasser stieg bis zu den Sigen. Ich unterließ mich mit meinen Kameraden durch das Fenster und jeden Augenblick erwarteten wir, daß unser Wagen umkippen würde. Bei Tagesanbruch kletterten wir an dem Fußtritt eines Wagens dritter Klasse entlang und erreichten so den Bremserwagen auf der Brücke. Wir konnten nichts thun zur Rettung Anderer, da wie gesagt ein Wagen auf den andern geschichtet war und die Maschine und der Tender im Fußtritt begraben waren.“

Es ist dieser Unglücksfall der schlimmste, der seit Jahren in Indien sich zugezogen hat. Im Jahre 1870 ereignete sich ein ähnliches Unglück wie das soeben beschriebene. Damals war ein Brückenbogen über den Saßbi von den reißenden Wellen hinweggeschwemmt worden. Ein dichtbesetzter Personenzug kam in solcher Geschwindigkeit herangebraut, daß die Bewegung die Maschine über die Klüft hinüberwarf, während die Personenzüge in die Tiefe hinabsanken. Mehr als 100 Personen kamen in den Wellen um. Die Folge dieses Unglücks war die Einrichtung eines ausgezeichneten Patroldienstes auf dieser Eisenbahnstrecke, welcher schon manches Unglück verhütet hat. Hoffentlich wird der kürzlich stattgehabte Unglücksfall einen ähnlichen Dienst auf dieser Strecke ins Leben rufen.

W. Kaesen, S. J.

